

Allgemeine Bedingungen über die Vergabe von Design-, Konstruktions- und Erprobungsleistungen („Entwicklungsleistungen“) der Franken Guss GmbH & Co. KG

1. Inhalt des Einzelvertrags

Maßgebend für den Inhalt des Einzelvertrages sind die in Bestellschreiben, Auftragsbestätigung oder Vertrag ("Bestellunterlagen") getroffenen Vereinbarungen und die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Entwicklungsleistungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestellunterlagen und diesen Allgemeinen Bedingungen hat die in den Bestellunterlagen getroffene Vereinbarung Vorrang. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Durchführung des Einzelvertrages

2.1 Der Auftragnehmer erklärt entsprechend ISO TS 16949 zertifiziert zu sein. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Arbeiten für die Franken Guss Kitzingen GmbH & Co. KG (im Weiteren „Franken Guss“ genannt) den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet seiner Tätigkeit unter Verwendung der eigenen verwertbaren Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen, insbesondere DIN-, TÜV- und ISO Vorschriften (insbesondere ISO TS 16949) sowie sämtliche sicherheitsrelevanten Vorschriften und die VDA-Vorschrift Projektplanung (VDA Nr. 4.3) zu beachten.

2.3 Der Auftragnehmer wird Franken Guss laufend über Stand und Fortgang der Arbeiten unterrichten und alle gewünschten auftragsbezogenen Auskünfte erteilen. Diese Unterrichtungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf solche Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben und die nicht verwertbar sind.

Franken Guss ist berechtigt, sich zu vereinbarten Zeiten über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten, sich die jeweils fertiggestellten Arbeitsschritte bzw. Teilleistungen vorstellen zu lassen und sämtliche Aufzeichnungen über Arbeitsaufwand und Materialeinsatz einzusehen.

2.4 Dem Auftragnehmer übertragene Konstruktionsaufträge werden in der Weise erbracht, dass, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, der Auftragnehmer technische Zeichnungen und Dokumentationen für die Herstellung von Teilen, Komponenten und Baugruppen so erstellt, dass bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt der Verwender in die Lage versetzt ist die konstruktionsgegenständlichen Erzeugnisse wirtschaftlich herzustellen.

2.5 Der Auftragnehmer wird Franken Guss auch nach Abschluss der Arbeiten kostenlos bei der Verteidigung von Ansprüchen Dritter wegen Fehlerhaftigkeit der auf der Grundlage der Arbeiten hergestellten Erzeugnisse unterstützen, sofern die Inanspruchnahme von Franken Guss durch Dritte mit den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen in Zusammenhang steht.

2.6 Der Auftragnehmer wird Franken Guss unverzüglich über alle im Rahmen seiner Beauftragung von ihm erzielten Ergebnisse, insbesondere über schutzrechtsfähige Erfindungen und/oder erworbenes Know-how unterrichten.

2.7 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Leistungsbeschreibung im Lastenheft oder Anweisungen von Franken Guss fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, muss er Franken Guss diesen Umstand sowie die ihm erkennbaren Folgen hieraus unverzüglich schriftlich mitteilen.

2.8 Erkennt der Auftragnehmer, dass er Fertigstellungstermine nicht einhalten kann, hat er Franken Guss hiervon unverzüglich unter Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen und die voraussehbare Verzögerung mitzuteilen. Die Kosten, die Franken Guss als Folge

einer unterbliebenen oder verspäteten Benachrichtigung entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

2.9 Franken Guss kann vom Auftragnehmer bis zur Abnahme der Arbeitsergebnisse jederzeit schriftliche Änderungen des Lastenheftes, der im Lastenheft beschriebenen Entwicklungsstufen und/oder sonstige Änderungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verlangen.

2.10 Bei einer von Franken Guss gemäß Ziff. 2.9 verlangten Änderung wird der Auftragnehmer Franken Guss innerhalb von einer Woche nach Erhalt des Änderungsverlangens die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die vereinbarten Fertigstellungstermine schriftlich mitteilen.

2.11 Die dem Auftragnehmer von Franken Guss überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind Franken Guss unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben.

2.12 Franken Guss und der Auftragnehmer benennen einen sachkundigen projektverantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner für Auskünfte und Entscheidungen.

2.13 Protokolle über Gespräche zwischen Franken Guss und dem Auftragnehmer zu Einzelheiten der Arbeiten sind vom Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen Franken Guss zur Abzeichnung vorzulegen. Die Abzeichnung der Protokolle und dem darin festgehaltenen Gesprächsinhalt haben jedoch keine Auswirkungen auf den Auftragsinhalt, es sei denn, dies ist in dem Protokoll ausdrücklich vermerkt.

2.14 Durch Änderungen notwendig werdende Anpassungen der vertraglichen Leistungen (z.B. Fertigstellungstermine, Aufteilung der Entwicklungsstufen etc.) sind in einem Nachtrag zum Lastenheft aufzunehmen.

2.15 Sollten sich aufgrund von Änderungswünschen gleich welcher Art Entwicklungskosten - und/oder Zielpreisveränderungen ergeben, werden diese nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Franken Guss verbindlich.

2.16 Spätestens bei Beginn der Abnahmeprüfungen übergibt der Auftragnehmer an Franken Guss eine ausführliche Dokumentation der Entwicklungsergebnisse.

2.17 Der Auftragnehmer wird für die Dauer der Arbeiten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Franken Guss für andere Auftraggeber Design-, Konstruktions- oder Erprobungsleistungen auf dem im Einzelvertrag vereinbarten Gebiet oder im Umfeld des im Einzelvertrag vereinbarten Gebiets erbringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, Entwicklungsergebnisse i. S. v. Ziff. 4. nicht für Dritte oder für die Herstellung von an Dritte zu liefernde Produkte zu verwenden.

3. Unterlagen, Kenntnisse und Informationen von Franken Guss

3.1 Alle den Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten von Franken Guss zur Verfügung gestellten Informationen, Gegenstände, Unterlagen jeder Art, wozu auch EDV-Programme gehören, sowie dem Auftragnehmer bekannt gewordene Kenntnisse und Erfahrungen von Franken Guss dürfen vom Auftragnehmer nur zur Durchführung der Arbeiten benutzt werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Franken Guss nicht an Dritte weitergegeben oder in anderer Weise Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer wird die Informationen nur solchen Mitarbeitern und diesen nur in dem Umfang zugänglich machen, wie es zur Bearbeitung des Einzelauftrages notwendig ist.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind solche technischen Informationen, die zum Stand der Technik gehören oder später hierin ohne das Zutun des Auftragnehmers einfließen, die dem Auftragnehmer nachweislich aus anderer Quelle vorbekannt sind oder die dem Auftragnehmer von dritter Seite rechtmäßig bekanntgegeben werden.

3.2 Kopien von Unterlagen jeder Art von Franken Guss dürfen nur insoweit angefertigt werden, als sie zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind und dürfen nur insoweit benutzt werden. Sie sind ebenso wie die Originale geheim zu halten und Franken Guss zusammen mit den Originalen zurückzugeben.

3.3 Sollten dem Auftragnehmer Informationen oder Unterlagen übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen enthalten, so behält sich Franken Guss alle Rechte, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, bezüglich derartiger Erfindungen vor. Durch die Bekanntgabe dem Auftragnehmer gegenüber werden für den Auftragnehmer keinerlei Rechte auf Vorbenutzung oder auf Geltendmachung der Neuheitsschädlichkeit in Bezug auf derartige Schutzrechtsanmeldungen begründet.

3.4 Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen.

4. Entwicklungsergebnis

4.1 Das Entwicklungsergebnis im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen ist das Ergebnis der vereinbarten Arbeiten in Bezug auf die in den Bestellunterlagen oder dem Vertrag spezifizierten Aufgabenstellung. Es besteht aus allen hierzu bei der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer gefundenen und in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen, Geräten oder Anlagen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten Erkenntnissen. Es wird zusätzlich in einem Schlussbericht zusammengefasst.

4.2 Es gilt die Vermutung, dass alle im technischen Zusammenhang mit der in den Bestellunterlagen oder dem Vertrag spezifizierten Aufgabenstellung stehenden Erfindungen, die von Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern des Auftragnehmers nach dem Datum des Angebots des Auftragnehmers oder nach einem Bestellschreiben von Franken Guss oder dem Vertragsdatum, je nachdem welches Datum früher liegt, gemacht wurden, auf den vereinbarten Arbeiten basieren, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil nach.

5. Übergabe, Abnahme

5.1 Mangels abweichender Vereinbarung wird Franken Guss das Entwicklungsergebnis am Sitz von Franken Guss zur Verfügung gestellt.

5.2 Soweit das Entwicklungsergebnis aus Apparaten, Prototypen, Programmen oder ähnlichen Werken besteht, nimmt Franken Guss eine gesonderte Abnahme vor. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu führen und von Franken Guss und dem Auftragnehmer zu unterzeichnen. Weitere Einzelheiten der Abnahme - Test, Probelauf oder sonstige Prüfmethode, Ort der Abnahme - sind im Einzelvertrag zu vereinbaren.

5.3 Soweit das Entwicklungsergebnis auch aus Programmen besteht, gilt für die Programme folgendes:

Programme werden Franken Guss in maschinenlesbarem Code überlassen. Für Franken Guss individuell entwickelte Programme sind außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen.

Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind Franken Guss bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist Franken Guss unverzüglich zuzusenden.

6. Rechte am Entwicklungsergebnis

6.1 Franken Guss kommt das ausschließliche unwiderrufliche Recht zu, das Entwicklungsergebnis zu nutzen. Insbesondere ist Franken Guss ausschließlich berechtigt, auf das Entwicklungsergebnis bezogene Nutzungsrechte an Dritte zu vergeben.

Dem Auftragnehmer verbleibt ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an dem Entwicklungsergebnis, beschränkt auf eigene Forschungszwecke des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird dieses Nutzungsrecht weder selbst zu gewerblichen Zwecken verwenden, noch Dritten eine solche Verwendung ermöglichen oder gestatten. Der Auftragnehmer erhält an geschützten Ergebnissen ein nicht-ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die Auftragsforschung insoweit, als das Franken Guss zustehende Entwicklungsergebnis nicht berührt ist.

6.2 Der Auftragnehmer wird, sofern sich Entsprechendes nicht bereits aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNEG) ergibt, auf vertraglichem Wege die Voraussetzungen schaffen, dass Erfindungen, die bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Arbeiten von Mitarbeitern des Auftragnehmers gemacht werden, vom Auftragnehmer in Anspruch genommen werden können. Der Auftragnehmer wird solche Erfindungen rechtzeitig in Anspruch nehmen und Franken Guss sofort entsprechend unterrichten. Auf Wunsch von Franken Guss wird der Auftragnehmer die jeweils in Anspruch genommene Erfindung auf Franken Guss übertragen.

Franken Guss hat das Recht, auf eigene Kosten entsprechende Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Bei Inlandsanmeldungen benennt Franken Guss den Auftragnehmer als Mitanmelder, ohne dass der Auftragnehmer hieraus weitergehende Rechte ableiten kann. Franken Guss wird den Auftragnehmer auf besondere Anfrage über den Erfolg der Anmeldung und Erteilung des Schutzrechts informieren. Franken Guss ist berechtigt, über derartige Schutzrechte allein zu verfügen.

Franken Guss wird den Auftragnehmer informieren, falls Franken Guss selbst nicht anmelden will; in diesem Fall wird Franken Guss auf Wunsch vom Auftragnehmer in Verhandlungen darüber eintreten, ob eine Rückübertragung der Erfindung zum Zweck der Anmeldung von Schutzrechten durch den Auftragnehmer in Betracht kommt.

Die Regelungen dieser Ziff. 6.2 gelten entsprechend für Erfindungsanteile des Auftragnehmers an gemeinschaftlichen Erfindungen vom Auftragnehmer und Franken Guss.

6.3 Soweit in das Entwicklungsergebnis Schutzrechte oder Know-how des Auftragnehmers einfließen, über welche der Auftragnehmer bereits vor Abschluss des Einzelvertrages verfügte, erhält Franken Guss hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit Franken Guss zur Ausübung seiner Rechte gemäß Ziff. 6.1 dieses Nutzungsrechtes bedarf. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet die Befugnis zur Unterlizenzvergabe an Dritte.

6.4 Die Franken Guss nach den vorstehenden Ziffern zu gewährenden Rechte werden in der Rechnung mit einem gesonderten Betrag ausgewiesen, sind jedoch in jedem Fall mit dem Auftragspreis abgegolten. Beim Auftragnehmer anfallende Arbeitnehmererfindervergütung (ArbNEG), die (i) infolge der Nutzung einer gemäß Ziff. 6.2 auf Franken Guss übertragenen Erfindung durch Franken Guss oder (ii) infolge der Ausübung des Nutzungsrechtes gemäß Ziff. 6.3 durch Franken Guss entstehen, wird Franken Guss dem Auftragnehmer in der Höhe erstatten, die sich bei Anwendung der bei Franken Guss für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen allgemein angewandten Grundsätze ergibt.

Im Übrigen trägt jede Partei ihre Vergütungskosten nach dem ArbNEG selbst.

6.5 Die vorstehenden Ziffern gelten entsprechend auch für die Nutzungsrechte an in dem Entwicklungsergebnis verkörperten Urheberrechten.

7. Datenschutz und -sicherheit

7.1 Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten während der Dauer des Vertragsverhältnisses zur Erfüllung des Vertragszwecks oder für Abrechnungszwecke verarbeitet.

7.2 Sofern personenbezogene Daten durch den Auftraggeber verarbeitet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese vertraulich und gemäß den gesetzlichen Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu nutzen. Jedwede Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen zu treffen.

8. Informations- und Cyber-Sicherheit

8.1 Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten des Auftraggebers implementiert und unterhält.

8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber so schnell wie möglich per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen des Auftraggebers betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Auftraggeber den Cyber-Sicherheit Vorfall entdeckt.

8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Auftragnehmers, freizustellen und schadlos zu halten.

9. Gewährleistung

9.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die Durchführung der Entwicklungsarbeiten unter Zugrundelegung des neuesten Standes der Wissenschaft und Technik und unter Verwendung der eigenen verwertbaren Kenntnisse und Erfahrungen sowie für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt.

9.2 Mangelhafte Leistungen wird der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich nachbessern, neu erbringen oder neu erbringen lassen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzleistung fehl oder gerät der Auftragnehmer mit der Nachbesserung oder Ersatzleistung in Verzug, kann Franken Guss Rückgängigmachung des Einzelvertrages oder Minderung der Vergütung verlangen.

9.3 Eine Ersatzvornahme durch Dritte ist ausgeschlossen.

9.4 Gehören zu dem Entwicklungsergebnis abnahmefähige Werke, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme, jedoch nicht vor Übergabe des gesamten Entwicklungsergebnisses. Das Recht, Ansprüche wegen Mängeln geltend zu machen, verjährt 6 Monate nach rechtzeitiger Mängelrüge.

9.5 Für die Nachbesserung oder Ersatzleistung leistet der Auftragnehmer im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Das Recht, Ansprüche wegen Mängeln der Nachbesserung oder Ersatzleistung geltend zu machen, verjährt 3 Monate nach Übergabe und/oder Abnahme der nachgebesserten oder ersatzweise erbrachten Leistung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

10. Veröffentlichung des Entwicklungsergebnisses

10.1 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die bei Aufträgen erzielten Entwicklungsergebnisse unter der Voraussetzung berechtigt, dass sowohl der inhaltliche Rahmen als auch der Zeitpunkt der Veröffentlichung vor der Veröffentlichung mit Franken Guss schriftlich abgestimmt worden sind. Sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren, wird der Auftragnehmer Franken Guss das Manuskript der jeweils geplanten Veröffentlichung rechtzeitig vorlegen. Franken Guss wird die Zustimmung zur Veröffentlichung nicht unbillig verweigern.

10.2 Vor einer Veröffentlichung des Entwicklungsergebnisses seitens Franken Guss, wird Franken Guss sich mit dem Auftragnehmer schriftlich abstimmen, um zu vermeiden, dass etwaige Dissertationen, Habilitationen oder ähnliche wissenschaftliche Veröffentlichungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers, in denen wissenschaftlich-technische Grundaussagen über das Entwicklungsergebnis enthalten sind, behindert werden. Franken Guss wird in seinen Veröffentlichungen über das Entwicklungsergebnis in geeigneter Form auf die Tätigkeit des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter hinweisen.

10.3 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Franken Guss zur Veröffentlichung oder sonstigen Verbreitung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Entwicklungsergebnis, soweit und solange es nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden ist, Dritten gegenüber entsprechend Ziff. 3. dieser Allgemeinen Bedingungen geheim zu halten; dies gilt auch für Teilergebnisse.

10.4 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Geheimhaltung des Entwicklungsergebnisses endet mit dem Ablauf von 5 Jahren nach Übergabe des gesamten Entwicklungsergebnisses an Franken Guss; im Einzelvertrag kann eine längere Geheimhaltungsverpflichtung bis zu insgesamt 10 Jahren vereinbart werden.

11. Zielpreise

Sofern seitens Franken Guss Produkt- bzw. Serienpreisziele vorgegeben werden, sind Franken Guss vor Fertigungsbeginn von Musterteilen zusammen mit den entsprechenden Zeichnungen Kostenabschätzungen für die Teile vorzulegen, anhand deren Franken Guss die Einhaltung der gesetzten Preisziele überprüfen kann.

Ist ersichtlich, dass der Zielpreis nicht erreicht werden kann, so ist zwischen Franken Guss und dem Auftragnehmer die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

12. Zahlung

12.1 Ist für die Arbeiten ein Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Zahlung des Pauschalpreises entsprechend der hierzu gesondert zu vereinbarenden Regelung, jedoch frühestens wenn die Arbeiten erbracht sind, oder, bei abnahmefähigen Arbeiten, nach Abnahme. Mit Zahlung des Pauschalpreises sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Nachforderungen sind in jedem Fall, auch für den Fall der Steigerung von Materialpreisen oder Lohnkosten, ausgeschlossen.

12.2 Ist eine Vergütung der Arbeiten nach Aufwand vereinbart, hat der Auftragnehmer monatlich bis zum 15. des Folgemonats eine Rechnung über die monatlich geleisteten Arbeiten zu stellen. Die Rechnung muss so detailliert sein, dass die der Rechnungsstellung zugrunde liegenden Arbeiten für Franken Guss eindeutig nachprüfbar sind. Die Schlussrechnung ist Franken Guss spätestens 4 Wochen nachdem die Arbeiten erbracht sind oder, bei abnahmefähigen Arbeiten, spätestens 4 Wochen nach der Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüfungsfähiger Form zuzuleiten.

12.3 Zahlungen durch Franken Guss bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnungen oder der Ordnungsmäßigkeit der in Rechnung gestellten Leistungen.

12.4 Franken Guss kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen Franken Guss geltend macht, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die Franken Guss oder mit Franken Guss verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG gegen den Auftragnehmer zustehen.

13. Verschiedenes

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Einzelvertrages nicht für ein Unternehmen tätig zu sein, das mit Franken Guss im Wettbewerb steht. Der Auftragnehmer hat sich jeder selbständigen - direkten oder indirekten - oder unselbständigen Tätigkeit für ein solches Unternehmen zu enthalten.

13.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Franken Guss gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten. Bei allen Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für Franken Guss wahrnimmt, wird er daher beachten, dass er keine für Franken Guss verpflichtenden Erklärungen abgibt.

Verpflichtungen werden für Franken Guss nur dann begründet, wenn der Auftragnehmer zuvor von Franken Guss zur Abgabe derartiger Erklärungen gegenüber Dritten ausdrücklich bevollmächtigt worden ist.

13.3 Die ganz oder teilweise Übertragung nach dem Einzelvertrag geschuldeter Tätigkeiten durch den Auftragnehmer auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Franken Guss. Die Genehmigung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Auftragnehmer hat dem Dritten die nach dem Einzelvertrag übernommenen Pflichten insbesondere Rechtsübergang an dem Entwicklungsergebnis mit Ablieferung an Franken Guss, Einräumung der ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte an dem Entwicklungsergebnis für Franken Guss, Geheimhaltung und Wettbewerbsverbot - schriftlich aufzuerlegen und stellt Franken Guss von jedweden Ansprüchen des Dritten frei.

Nachweislich entstandene Aufwendungen an Dritte, deren Tätigkeit von Franken Guss genehmigt wurde, stellt der Auftragnehmer Franken Guss separat in Rechnung.

13.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kitzingen. Es gilt das für Werkverträge anwendbare deutsche materielle Recht.

13.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die ihrem ursprünglichen Willen am nächsten kommt. Das gleiche gilt für eventuelle Lücken.

13.6 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

14. Compliance/ Code of conduct (CoC)

Der Auftragnehmer akzeptiert mit der Auftragsannahme, den auf unserer Website (<https://www.frankenguss.de/de/service/downloads>) zur Verfügung gestellten Code of Conduct (CoC).